



6020/AB

vom 17.09.2015 zu 6224/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0212-Pr 1/2015

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 6224/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Christoph Hagen, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Muslimische Feier im Gefängnis“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Der Sachverhalt wurde der Generaldirektion nicht im Vorhinein angezeigt, weil es sich bei der Veranstaltung, dem Fest des Fastenbrechens, um eine religiöse Veranstaltung einer anerkannten Religionsgemeinschaft im Sinne des § 85 StVG handelte.

Zu 3:

Die Veranstaltung fand am 20. Juli 2015 im Mehrzweckraum der Justizanstalt Linz statt.

Die religiöse Feierlichkeit wurde vom Leiter der Islamischen Seelsorge in den Österreichischen Justizanstalten und dem islamischen Seelsorger der Justizanstalt Linz geleitet. An der Feier nahmen 25 Insassen moslemischen Glaubens teil. Die einzige in Haft befindliche moslemische Insassin verzichtete aus eigenem auf eine Teilnahme an der Feierlichkeit im Mehrzweckraum. Insofern erfolgte auch keine geschlechterspezifische Einschränkung bei der Bewachung oder des Betretens des Mehrzweckraumes durch Justizwachebeamtinnen. Die Einteilung der Bediensteten zur Bewachung erfolgte aufgrund des Dienstplanes.

Zu 4:

Beim Mehrzweckraum der Justizanstalt Linz handelt es sich um keine einer bestimmten Konfession gewidmete Bekenntnisstätte, sohin auch um keine Kirche im Sinne eines Orts zur Abhaltung von Gottesdiensten. Aufgrund seiner früher vorwiegenden Verwendung durch die katholische und evangelische Seelsorge wird der Mehrzweckraum im anstaltsinternen Sprachgebrauch aber seit jeher als „Kirche“ bezeichnet.

Dieser Mehrzweckraum wird außer für religiöse Veranstaltungen aller anerkannten Religionsgemeinschaften auch für belehrende, künstlerische oder unterhaltende Veranstaltungen im Sinne des § 65 StVG bzw. zu Trainingszwecken für Strafvollzugsbedienstete (Einsatzgruppe, Ausbildungszentrum, Monatsschulungen etc.) genutzt.

Zu 5:

Anlässlich der Durchführung der muslimischen Feier erwachsen der Justizanstalt Linz keine zusätzlichen Personal- oder Materialkosten. Ebenso fielen bei der Bewachung keine Mehrdienstleistungen an.

Im Übrigen erlaube ich mir, die Anfragesteller bei dieser Gelegenheit an Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu erinnern, die in Österreich im Verfassungsrang steht.

Wien, 17. September 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-09-17T12:55:14+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur